



Leiterin der Unterabteilung Z 3  
Zentrale Verwaltung II

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
11055 Berlin

TEL  
FAX  
E-MAIL

Berlin, 15. Juni 2022

### Ihre Fachaufsichtsbeschwerde vom 27. Mai 2022

Sehr geehrte

Ihre Fachaufsichtsbeschwerde vom 27. Mai 2022 weise ich zurück.

#### **Begründung:**

Mit Antrag vom 5. April 2022 haben Sie um eine einfache Auskunft der im Jahr 2021 entstandenen Gesamtkosten für Dienstwagen im BMG gebeten. Konkret baten Sie um Darstellung der Gesamtkosten pro Monat sowie pro Jahr, um Angabe der Marken und Modelle der jeweiligen Dienstwagen, der Stückzahlen, der Anzahl der dauerhaft nutzungsberechtigten Mitarbeiter und der Aufschlüsselung der Nutzungsberechtigten. Mit E-Mail vom 20. Mai 2022 erhielten Sie eine Gebührenankündigung, mit welcher Ihnen eine voraussichtliche Gebühr in Höhe von 37,50 € für einen geschätzten Arbeitsaufwand von jeweils 30 Minuten für Angehörige des mittleren Dienstes sowie für Angehörige des gehobenen Dienstes angekündigt wurde. Die Zahlung von Gebühren lehnten Sie mit E-Mail vom gleichen Tag ab, woraufhin Ihnen unter dem 23. Mai 2022 mitgeteilt wurde, dass eine Antragstellung unter einer Bedingung nicht möglich sei. Daraufhin haben Sie mit Datum vom 27. Mai 2022 eine Fachaufsichtsbeschwerde eingelegt.

Ihre Fachaufsichtsbeschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ihr Antrag vom 5. April 2022 ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Absatz 1 IFG, auf welchen sämtliche gesetzlichen Vorschriften des IFG zu Anwendung finden. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Eine Ausnahme besteht lediglich

dann, wenn eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG durch die Behörde erteilt wird. Bei den von Ihnen beantragten Informationen handelt es sich jedoch nicht um eine einfache Auskunft in diesem Sinne. Zur Beurteilung, ob eine einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG vorliegt, ist der erforderliche Verwaltungsaufwand entscheidend (Schoch, in: Kommentar zum IFG, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 53). Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand (BT-Drs. 15/4493 S. 16). Generell kann von einer einfachen Auskunft nur gesprochen werden, wenn deren Vorbereitung der Verwaltung keinen oder nur einen sehr geringen Aufwand verursacht (Schoch, aaO., § 10 Rn. 53). Die Grenze wird allgemein hin dort gezogen, wo sich der konkrete Verwaltungsaufwand auf höchstens 30 Minuten beschränkt. Bei einem darüberhinausgehenden Verwaltungsaufwand liegt keine einfache Auskunft mehr vor, so dass Gebühren nach Nummer 1.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung anfallen. Der Gebührenrahmen beträgt danach 30 bis 250 Euro für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft.

So liegt der Fall hier. Auch eine nochmalige Prüfung durch das zuständige Referat ergab, dass nach der im BMG bestehenden Organisation und der Personalausstattung der geschätzte Zeitaufwand insgesamt mindestens 60 Minuten betragen wird. Die von Ihnen beantragten Informationen müssen in händischer Recherche zusammengestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass für jedes Fahrzeug eine eigene Akte geführt wird. Zudem werden die Kosten aus unterschiedlichen Titeln gedeckt, beispielsweise für Treibstoff, Wartungen und Beauftragungen, welche wiederum separat geführt werden. Die Zusammenstellung der Kosten bedarf daher einer Zusammentragung aus mehreren umfangreichen Haushaltsüberwachungslisten. Die von Ihnen begehrten Informationen in Bezug auf Ihre Fragen mit den Ziffern 3 - 6 Ihres Antrages werden zudem separat für den jeweiligen Dienstort geführt. Diese dienstortbezogene Bearbeitung erfordert daher die Ermittlung und Zusammenführung der Daten beider Dienstorte. Außerdem wird insbesondere das Zusammentragen der Informationen zu den nutzungsberechtigten Mitarbeitern als sehr aufwendig eingeschätzt, da insofern u.a. sämtliche Anträge von Beschäftigten durchgesehen werden müssen, welche nicht katalogisiert werden.

Sofern Sie vortragen, dass andere Ministerien Ihnen die Informationen gebührenfrei erteilt haben, verfängt dieses Argument nicht. Zur Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes ist auf den konkreten Verwaltungsaufwand in der jeweiligen Behörde abzustellen. Falls andere Behörden sich in anderer Weise organisieren und die Informationen mit einem geringeren Verwaltungsaufwand zusammenstellen können, entfaltet dies keine Außenwirkung für andere Behörden. Ob Ihnen andere Ministerien die Informationen gebührenfrei herausgegeben haben, ist daher für die Gebührenfestsetzung im BMG unerheblich.

Im Auftrag

